

Der Fachbereich Arbeitsschutz informiert:

Grundregeln bei Tätigkeiten mit hochgefährlichen Stoffen

Der sichere und rechtssichere Umgang mit T, T+ und KMR-Stoffen jeglicher Art erfordert besondere Sorgfalt und spezielle Kenntnisse. Elementare Regeln zum Umgang mit diesen Stoffen sind unbedingt zu befolgen.

Bitte beachten Sie:

Dieses Schreiben kann das dichte Regelwerk nur in den wichtigsten Grundzügen wiedergeben. Bei Beratungsbedarf im Detail wenden Sie sich bitte an S-A. Weitere (z. T. aufbereitete) Informationen und Hilfen bietet die Intranetseite (<http://www.fz-juelich.de/gs/arbeitsschutz>) des Geschäftsbereichs S an.

Ersatzstoffprüfung

Giftige (T), sehr giftige (T+) und KMR-Stoffe dürfen nur verwendet werden, wenn kein ungefährlicherer Ersatzstoff verfügbar ist. In jedem Fall ist somit eine Ersatzstoffprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Ersatzstoffprüfung ist zu dokumentieren.

Beschaffung, Weitergabe

T, T+, und KMR-Stoffe jeglicher Art oder Mischungen, die diese Substanzen enthalten, sind mit einem Totenkopf gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung ist beim Umfüllen der Stoffe oder Stoff-Mischungen mitzuführen. Wer solche Stoffe beschafft, muss ihre Gefährlichkeitsmerkmale (T oder T+) vorher z.B. über das Gefahrstoffkataster DaMaRIS (siehe Arbeitsschutzmitteilung 1-2005) oder Kataloge ermitteln und sie bei ihrer Bestellung im e-banf-System eingeben. Der Stoff ist nach Lieferung sofort in das Gefahrstoffkataster DaMaRIS einzutragen. Wegen ihres hohen Gefahrenpotentials werden sie den höchsten Schutzstufen (Stufe 3 bei T und T+ oder 4 bei KMR) der Gefahrstoffverordnung zugeordnet. Dies gilt auch für kleinste Mengen dieser Stoffe.

Beschafft werden soll immer die kleinstmögliche Menge derart gefährlicher Substanzen. Auf diese Weise wird das Gefahrenpotenzial verringert. Zudem übersteigen die Entsorgungskosten für diese Substanzen oft das 10-fache des Einkaufspreises.

Viele dieser Stoffe unterliegen Verwendungsverböten, bei denen nur die Verwendung zum Zweck der Forschung ausgenommen ist. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig, wenn ihr Verwendungszweck nicht ausschließlich der Forschung dient.

Das Forschungszentrum Jülich darf erworbene Gefahrstoffe nicht erneut in den Verkehr bringen; deswegen ist die Abgabe von giftigen Substanzen an Dritte untersagt.

Gefährdungsbeurteilung/Unterweisung

Der Arbeitgeber (bzw. der direkte Vorgesetzte) ist vor Einsatz dieser Stoffe verpflichtet, die spezifische Gefährdung, die sich für den Arbeitnehmer bei Verwendung des Stoffes im Rahmen der vorgesehenen Tätigkeit ergeben kann, zu ermitteln. Alle Gefahren, die von der giftigen Substanz ausgehen, können dem Sicherheitsdatenblatt des betreffenden Stoffes entnommen werden.

Der Vorgesetzte hat die zu treffenden Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 3 (T, T+) oder 4 (KMR) einschließlich der niedrigeren Schutzstufen und die notwendige persönliche Schutzausrüstung (PSA), die das Forschungszentrum für die Beschäftigten stellt, anhand einer schriftlichen Betriebsanweisung vorab festzulegen. Die Beschäftigten sind zum Tragen der PSA verpflichtet. Auf Basis der schriftlichen Betriebsanweisung sind die Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit mündlich vom Vorgesetzten zu unterweisen. Dabei soll der Beschäftigte auch allgemein arbeitsmedizinisch-toxikologisch beraten werden; zumindest ist auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Betriebsarztes hinzuweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und mindestens einmal jährlich zu wiederholen.

Arbeitskleidung

Die Beschäftigten müssen bei Tätigkeiten mit T, T+ und KMR-Stoffen die hierfür vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen. Die Arbeitskleidung ist getrennt von der Privatkleidung aufzubewahren. Essen, Trinken und Rauchen sind im Arbeitsbereich verboten. Geeignete Umkleiden und ggf. auch Pausenräume sind vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW)

Der Arbeitsplatz ist ebenfalls einer Gefährdungsbeurteilung zu unterziehen und das Ergebnis ist zu dokumentieren. Dabei muss beurteilt werden, ob die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten sind. Bei Verwendung von T, T+ und KMR-Stoffen im Labor in labortypischen Mengen gelten die Grenzwerte als eingehalten, wenn die Arbeiten nach den verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien (VSK), die in der Laborrichtlinie TRGS 526 angegeben sind, durchgeführt werden.

Fällt die Verwendung nicht unter Labortätigkeit, soll im geschlossenen System gearbeitet werden, wenn dies technisch möglich ist; sonst unter Absaugung. Dabei kann in Schutzstufe 3 auf Messen verzichtet werden, wenn z. B. durch Analogieschlüsse oder Berechnung die sichere Einhaltung des AGW plausibel nachgewiesen wird. In Schutzstufe 4 (KMR-Stoffe) sind Messungen vorgeschrieben, wenn nicht nach anderen VSK gearbeitet werden kann oder keine VSK definiert sind. Bei KMR-Stoffen darf abgesaugte Luft nur zum Arbeitsplatz zurückgeführt werden, wenn diese über ein Absolutfilter gefiltert worden ist.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Ist nicht sicher, ob der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) eingehalten werden kann oder werden Tätigkeiten nach Anhang V Nr.2 der Gefahrstoffverordnung ausgeführt, muss der Arbeitgeber (bzw. der Vorgesetzte) regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchungen veranlassen, bei Gefahrstoffumgang mit Einhaltung des AGW werden freiwillige Untersuchungen angeboten. Bei Stoffen, die über die Haut in den Körper aufgenommen werden können, sind Untersuchungen unabhängig von der Einhaltung des AGW immer dann zu veranlassen, wenn die Gefahr der Aufnahme über die Haut nicht auszuschließen ist. Alle arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen können von den Betriebsärzten des Forschungszentrums Jülich durchgeführt werden.

Schwangerschaft, Jugendliche

Werdende Mütter dürfen mit KMR-Stoffen nicht arbeiten. Mit giftigen und sehr giftigen Stoffen dürfen werdende Mütter nur dann arbeiten, wenn der AGW sicher eingehalten ist. Ihr Arbeitsplatz ist schnellstmöglich anhand einer Checkliste (wird durch den Betriebsärztlichen Dienst zugesendet) einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung zu unterziehen.

Jugendliche dürfen mit diesen Substanzen (T, T+ und KMR-Stoffe) nur zur Erreichung eines Ausbildungszieles und nur unter Aufsicht beschäftigt werden.

Atenschutz

Ist das Tragen von Atemschutz unumgänglich, muss sich der Träger vor Ausgabe des Gerätes vom Geschäftsbereich Sicherheit und Strahlenschutz – Arbeitsschutz (S-A) hinsichtlich des Gerätes und erforderlicher Untersuchungen beraten lassen, evtl. die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung den Atemschutz betreffend nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G-26 absolvieren und sich von der Atemschutzstelle S-F einweisen lassen. Das Tragen einer Atemschutzmaske darf keine ständige Lösung sein. Der Einsatz einer Atemschutzmaske weist stets auf die Notwendigkeit technischer Verbesserungen am Einsatzort hin.

Lagerung

Die Aufbewahrung jeglicher giftiger Stoffe muss unter Verschluss erfolgen oder so, dass unbefugte Personen keinen Zugriff haben. Dabei ist zu beachten, dass Substanzen, die miteinander unverträglich sind (siehe Sicherheitsdatenblatt), nicht zusammengelagert werden. Stoffe mit hohem Dampfdruck sind abgesaugt z.B. in Sicherheitsschränken oder unter einer Absaugvorrichtung aufzubewahren.

Entsorgung

Weil diese Stoffe grundsätzlich grundwassergefährdend sind, dürfen sie nie in den Ausguss oder in den Chemieabfluss gelangen. Sie sind ausschließlich gemäß Abfallordnung des Forschungszentrums Jülich zu entsorgen.